

## **Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes**

Zwischen

der Stadt Oldenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
**Markt 1, 26105 Oldenburg**

und

dem Landkreis Wesermarsch,  
vertreten durch den Landrat,  
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake (Unterweser)

### **Präambel**

Im Zuge der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23. Mai 2005 sowie des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV - Durchführungsgesetz-IGV-DG) vom 21. März 2013 ist in Niedersachsen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen am 11. Dezember 2013 beschlossen und am 17. Dezember 2013 verkündet worden.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften die Aufgaben nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) 2005, mit der Änderung vom 23. Mai 2008, in der jeweiligen Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften obliegen den Landkreisen und den kreisfreien Städten als zuständigen Behörden, Gesundheitsämtern und Hafenzärztlichen Diensten im Sinne des § 2 des IGV-Durchführungsgesetzes die Vollzugsaufgaben nach dem IGV-Durchführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den dazu erlassenen Verordnungen, mit Ausnahme der Zulassung von Gelbfieber-Impfstellen und der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Gelbfieber-Impfstellen nach § 7 Absatz 1 IGV-DG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Stadt Oldenburg hat bereits vor Jahren dem Landkreis Wesermarsch die Wahrnehmung der Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes nach den §§ 15, 18 und 19 des IGV-Durchführungsgesetzes übertragen. Diese Zusammenarbeit hat sich in der Vergangenheit bewährt und nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit schließen der Landkreis Wesermarsch und die Stadt Oldenburg folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes:

### **§ 1**

#### **Inhalt und Umfang**

Die Stadt Oldenburg überträgt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 NKomZG dem Landkreis Wesermarsch die Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes für Seeschiffe für den Hafenbereich Oldenburg gemäß Allgemeinverfügung vom 17.01.2011 (s. Anlage) nach dem Gesetz über die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV-DG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD), beide in ihren derzeit geltenden Fassungen.

## **§ 2 Kostenregelung**

(1) Der Landkreis Wesermarsch stellt die personelle und sächliche Ausstattung des Hafenzentralen Dienstes zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung sicher.

(2) Für die erbrachten Amtshandlungen werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz, beide in ihren derzeit geltenden Fassungen, erhoben.

Die Gebühren aus diesen Amtshandlungen stehen ausschließlich dem Landkreis Wesermarsch zu.

Der Landkreis Wesermarsch erbringt die Leistungen ohne weitere Kostenbeteiligung durch die Stadt Oldenburg.

## **§ 3 Haftung**

Der Landkreis Wesermarsch haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen als Anstellungsträger oder Dienstherr für Schäden, die landkreiseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dritten in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen nach dieser Vereinbarung zufügen.

## **§ 4 Notlagen, Katastrophenschutz**

Dem Landkreis Wesermarsch wird der vom Betreiber des Hafens zu erstellende Notfallplan zur Verfügung gestellt.

In Fällen der Gefahrenabwehr oder bei der Feststellung des Katastrophenfalles für das Gebiet des Oldenburger Hafens verpflichtet sich der Landkreis Wesermarsch, im Wege der Amtshilfe der Stadt Oldenburg als Fachberater für die Aufgaben nach dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stehen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten, Kündigung, Auflösung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung - im Amtsblatt der Stadt Oldenburg und des Landkreises Wesermarsch - in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung ist einvernehmlich anzupassen, wenn sich die zu Grunde liegenden rechtlichen Bestimmungen so weitgehend ändern, dass einem Partner die Weiterführung nicht zumutbar ist.

(4) Sie kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden.

(5) Mit Beendigung der Zweckvereinbarung durch Kündigung oder Auflösung fällt die nach § 1 übertragene Aufgabe an die Stadt zurück. Der Landkreis wird von seiner Leistungspflicht frei.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen selbst nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung geregelt hätten, wenn dieser Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## **§ 7**

### **Genehmigungsvorbehalt**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, nach deren Erteilung die Parteien die Vereinbarung bekanntmachen.